Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

03.03.2022
He/Sc

RS 18-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Doch keine Ausweitung des Ausschlusses der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 15-2022 vom 28.02.2022 informierten wir Sie über die vom Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) ab dem 01.03.2022 beabsichtigte Ausweitung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG.

Diese zunächst beabsichtige Ausweitung wird nicht umgesetzt. Auf Nachfrage des Landesverbandes unternehmer nrw hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS), Herr Karl-Josef Laumann, nach dort schriftlich mitgeteilt:

"Bezogen auf die von Ihnen angesprochene Frage zur Booster-Impfung kann ich Ihnen mitteilen, dass diese in Nordrhein-Westfalen bis auf Weiteres keine Voraussetzung für die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung darstellt. Die Ausschlussregelung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG wird insoweit gegenwärtig nicht bei einer fehlenden Impfung angewendet. Die durchführungsverantwortlichen Landschaftsverbände sind hierüber informiert."

Vollständig geimpfte Personen erhalten deshalb aufgrund der bestehenden Weisungslage für absonderungsbedingte Arbeitsausfälle - soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 56 IfSG im Übrigen vorliegen - eine Entschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Arbeitgeber nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG grundsätzlich für die zuständigen Behörden - in NRW: die Landschaftsverbände - auszuzahlen haben. Sie erhalten dafür anschließend auf Antrag von den Landschaftsverbänden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nach § 56 Abs. 5 S. 3 IfSG eine Erstattung.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team